

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskaffe Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 47. Erscheint alle Sonnabend. Abonnementpreis 1.50 Mk. pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbuderstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622. **Hamburg,** Sonnabend, 20. November 1909. Anzeigen kosten die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist stets vorher einzusenden.) Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile. 23. Jahrg.

Kollegen! Sorgt für die weitere Ausbreitung des Verbandes!

Tarifverhandlungen in Berlin.

Am Freitag den 5. November, vormittags 1/11 Uhr, begannen die Verhandlungen im großen Saal des Berliner Gewerbegerichts. Da die Räume sich zu klein erwiesen, wurden Sonnabend den 6. und Montag den 8. November die Beratungen im Bürgeraal des Rathauses weitergeführt. Als Unparteiische fungieren die Herren Magistratsrat von Schulz-Berlin, Gerichtsrat Dr. Prenner-München und Beigeordneter Rath-Essen.

Da von dem Arbeitgeberverband sowohl als auch von den Hilfsorganisationen Tarifentwürfe vorlagen, einigte man sich dahin, als Grundlage der Beratungen den im vorigen Jahre vereinbarten Normaltarif zu akzeptieren, unter Berücksichtigung der von beiden Seiten vorgesehener Änderungen. Bei Beginn der Verhandlungen wünschte auch ein Vertreter der Polnischen Malerorganisation, die zirka 100 Mitglieder zählen soll, zugelassen zu werden, was jedoch abgelehnt wurde. Der Arbeitgeberverband erkennt nur Zentralorganisationen an. Wir haben den Kollegen schon in Nr. 45 des „V.M.“ einen Teil der weitgehenden Verschlechterungen, die die Unternehmer beabsichtigen, zur Kenntnis gebracht. Bei den dreitägigen Verhandlungen im Plenum zeigte es sich zur Evidenz, daß die Arbeitgeber weit davon entfernt sind, sich bei der Schaffung eines so bedeutsamen Werkes wie das eines Reichstarifs von großzügigen Gedanken leiten zu lassen. Wir haben uns in dieser Beziehung von vornherein keinen zu großen Hoffnungen hingegeben und die schönen Worte, die die „Südd. Malerztg.“ in ihrer Nr. 44 zu dem bevorstehenden Abschluß eines Reichs-Tarifvertrages für das deutsche Malergewerbe schrieb: „Gerechtigkeit muß die Grundlage des Tarifvertrages sein. Sie fordert von den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen, daß diese die Rechte einer jeden Partei achten und jeder Partei das ihr mit Recht zustehende gewährt“, sind weiter nichts als leere Worte, inhaltslose Phrasen. Mag von den Rednern des Arbeitgeberverbandes der eine oder der andre seine Ausführungen und Erklärungen im Namen des Gesamtverbandes oder als seine private Meinung geäußert haben, charakteristisch sind sie durchgängig in ihrem Grundton: Wir wollen einfach nicht verbessern, weil es uns nicht paßt.

In diesen wenigen Worten läßt sich das Ergebnis der dreitägigen Plenarverhandlungen zusammenfassen. Bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen trat in der offensichtlichsten Weise ein reaktionärer Züftlergeist, ein eigensinniges Festhalten an den willkürlichsten Bestimmungen hervor, wie man ihn bei führenden Männern eines Arbeitgeberverbandes nicht für möglich gehalten hätte. Stundenlang stritt man sich selbst um Punkte, die für Sachleute, die doch das praktische Leben kennen, ganz selbstverständlich sein sollten. Mehr als einmal mußte den Arbeitgebern von unsern Kollegen kategorisch erklärt werden, daß es vollständig ausgeschlossen sei, daß die Hilfsenschaft sich Verschlechterungen aufhalten lasse oder von ihren erkämpften Verbesserungen ablassen werde. Kurz und bündig bezeichnete demgegenüber immer wieder der Hauptredner der Arbeitgeber ihr Bestreben dahingehend: Alle Verbesserungen wurden den Meistern, da sie noch schwach waren, entzogen und zähneknirschend mußten wir herwilligen, jetzt, nachdem sich das Blättchen gewendet, werden wir bestrebt sein, das uns Entzogene wieder zurückzuerobern.

Unter solchen Umständen war es ausgeschlossen, daß irgend etwas Positives in den Plenarverhandlungen geschaffen werden konnte, was ja doch nur, wie derselbe Arbeitgebervertreter ausführte, Reden zum Fenster hinaushalten bedeute. Nur beim § 4, Akkordarbeit, und einigen Punkten

nebensächlicher Bedeutung konnte eine Verständigung stattfinden. Die Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen, so daß den Kollegen späterhin ein ausführlicher Bericht über den Verlauf, der sehr bedeutsame und die Situation sehr kennzeichnende Momente bot, zur Verfügung steht. Alle strittigen Punkte wurden einer 20gliedrigen Kommission zur Spezialberatung überwiesen. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Berlin, 13. November.

Der Widerstand der Arbeitgeber, der schon im Plenum stark zum Ausdruck kam, trat in den Kommissionsverhandlungen bis zur äußersten Schärfe hervor. Die Herren hatten sich von vornherein ihren Mitgliedern gegenüber festgelegt und sahen ihre ganze Arbeit nur noch darin, alle beabsichtigten Verschlechterungen zur Durchführung zu bringen, koste es, was es wolle. Die beliebte Ueberrumpeltaktik der Arbeitgeber, erst im letzten Augenblick mit ihrer Vorlage herauszurücken, wurde gründlich vereitelt, indem unsererseits sofort eine Gegenvorlage ausgearbeitet wurde, die sich hauptsächlich auf die Bestimmungen des bekannten Normaltarifs aufbaute. Inwieweit es gelang, durch die Kommissionsverhandlung das neue Tarifmuster festzustellen, geht aus nachstehendem hervor.

Der Titel soll wie bisher bestehen bleiben. Der Zusatz der Unternehmer, daß der Tarif nur „für die diesen Verbänden angehörigen Mitglieder“ abgeschlossen wird, wurde nach längerer Diskussion gestrichen. Die zum Titel gegebene Erklärung lautet wie folgt:

1. Sämtliche Mitglieder des Arbeitgeber-Verbandes sind verpflichtet, alle in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht darauf, ob organisiert oder nicht organisiert, nur zu den tarifmäßigen Bedingungen zu beschäftigen.
2. Sämtliche Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen sind verpflichtet, bei sämtlichen Arbeitgebern, ob organisiert oder nicht organisiert, mindestens zu den tarifmäßigen Bedingungen in Arbeit zu treten.
3. Sobald ein Mitglied des Arbeitgeber-Verbandes aus dem Verbands ausschließt, erlischt vom Tage des Ausscheidens die rechtliche Wirkung aus dem Tarifvertrag. Aufgabe der Arbeitnehmerorganisationen ist es, in diesen Fällen mit den einzelnen Arbeitgebern Sondertarife abzuschließen, deren Bestimmungen jedoch für diese Arbeitgeber keineswegs günstiger sein dürfen als die des Reichstarifs. Die Arbeitnehmerorganisationen verpflichten sich außerdem, gegebenenfalls die Arbeitgeberorganisation zu verständigen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes verpflichtet sich die Arbeitgeberorganisation, den Arbeitnehmerorganisationen Mitteilung zu machen.

Der § 1 — Arbeitszeit — bei dem die Arbeitgeber die Winterarbeitszeit der freien Vereinbarung überlassen wissen wollten und etwaige Ueberstunden erst dann zu bezahlen wären, „wenn sie die wöchentliche Sommerarbeitszeit überbreiten“, erhielt folgende Fassung:

Die Sommerarbeitszeit dauert vom ... bis ... täglich ... Stunden, und zwar von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt:
vom ... bis ... täglich ... Stunden, von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr.
vom ... bis ... täglich ... Stunden, von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr.
vom ... bis ... täglich ... Stunden, von morgens ... Uhr bis abends ... Uhr.

Ausnahmsweise können aber die letztgenannten Arbeitszeiten in dringenden Bedarfsfällen an einzelnen Tagen verlängert werden.

Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen-, Blechlackerei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festsetzung der normalen Sommerarbeitszeit zulässig.

Eine Veränderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst mit Beginn der nächsten Arbeitswoche ein.

Die Arbeitszeiten sind in der Art festzulegen, daß die tägliche Stundenzahl bei Tageslicht erzielt werden kann. Frühstückspause ist im Sommer von ... Uhr bis ... Uhr.
Frühstückspause in der übrigen Zeit des Jahres kann stattfinden von ... Uhr bis ... Uhr.

Mittagspause ist von ... Uhr bis ... Uhr.
Als Nachtarbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der normalen Sommerarbeitszeit und der Nachtarbeit liegt. Etwa zu leistende Ueberstunden und Nachtarbeiten sind, soweit irgend möglich, am Tage vorher bekannt zu geben.

Während der Sommerarbeitszeit ist an den Sonntagen um ... Uhr, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, sowie Weihnachtstages um ... Uhr Arbeitsluß, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

§ 2. Löhne und Leistungen. In dieser so einschneidenden Frage konnte auch in der Kommission keine Einigung erzielt werden. Die Arbeitgebervorlage brachte vollständig neue, grundlegende Momente, die für unsere Kollegenschaft durchwegs nur Verschlechterungen bedeuten. Von unsern Kollegen wurde dem Vertreter des Arbeitgeber-Verbandes auf das eingehendste nachgewiesen, daß seine Theorien weiter nichts als solche sind, die zwar auf dem Papier recht schön aussehen, aber für die Praxis von höchst problematischem Werte sind. Selbst die Herren Unparteiischen waren sich nicht klar, was dazu Veranlassung gab, wieder mit neuen Momenten in der Leistungsfrage zu kommen, nachdem doch erst im vorigen Jahre prinzipielle Entscheidungen hierzu gefällt wurden.

Beim § 3 wurde nur über folgende Punkte Einigung erzielt:

Die Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

Wird bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes ausnahmsweise auf Wunsch des Gehilfen über die Regelung der Arbeitszeit aus besonderen Gründen (Fahrgelegenheit, Anpassung an die örtliche Arbeitszeit und ähnliches) eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so wird für etwaige daraus entstehende Ueberstunden, soweit die festgesetzte Arbeitszeit nicht mehr als um 1 Stunde überschritten wird, kein Lohnzuschlag gewährt. Derartige Vereinbarungen sind dem Ortsamt mitzuteilen.

Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsorte dorthin entsandt oder am Arbeitsort eingestellt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Sind jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen.

Bei Landarbeiten, wenn eine tägliche Rückfahrt des Gehilfen an seinen Wohnort nicht stattfinden kann, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortsamt festzustellenden Norm zu vergüten.

Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung für Mehraufwand zu beanspruchen.

Als gesetzliche Feiertage gelten

Bei Landarbeit wird das Fahrgehalt und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bzw. Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundensatz vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird, oder in die Ueber- und Nachtstundenzeit fällt.

Ist der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgehalt für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

Zu Punkt 4, Lohnzahlung, wurde folgende Fassung vereinbart:

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart, wöchentlich am ... Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstatt bzw. in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsluß auszubezahlen.

Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsluß beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenlohn richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugehändigt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages in Händen des Meisters ist.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenlohn ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszu-

haben als anderswo! Ferner sollte durch Beschaffung alkoholfreier Getränke, Förderung der Milchversorgung...

Muß es noch gesagt werden, daß es sich beim Branntweinbozott nicht allein um den "Schnaps", den Kartoffelschnaps handelt...

So werden die Organisationen der Arbeiterchaft und ihre Presse die Maßer und Treiber im Kampfe sein. Aber auch jeder einzelne muß ein Kämpfer werden!

Für das deutsche Bürgertum aber könnte es kaum einen schwereren Schlag geben, als wenn die Sozialdemokratie alkoholgegnerrisch würde...

Die moralische Überlegenheit haben wir natürlich von Anfang an gehabt. Im übrigen aber ist dieser Ausführung eines ersten Mannes...

Rum gilt es die Tat! Wer jetzt Branntwein trinkt, stellt sich außerhalb der Reihen der Kämpfer gegen Klassenhaat und Untertugend.

Aus unserem Berufe.

Ser mit dem Bauarbeiterschuh!

Wie wir bereits berichtet haben, stürzten am Montag den 8. November fünf Kollegen vom Gerüst der Bahnhofsalle in Bremen.

Gros in Kleinigkeiten sind die Arbeitgeber des Malergewerbes, das haben sie bei den jetzigen Tarifverhandlungen wieder einmal zur Genüge bewiesen.

zeitung über die Forderungen unserer Kollegen geäußert hatte. Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch wieder zurück.

Da von dem Schriftführer der gleiche Bericht an den Vereinsanzeiger gefandt wurde, halten wir durch diese Richtigung die Angelegenheit auch für uns erledigt.

Wochm. Bei der am 10. November stattgefundenen Wahl von zwei Arbeitnehmervertretern zum Vorstand der Innungskasse...

Bauz. Bei der am 10. November stattgefundenen Erstwahl zum Gewerbegericht Baunzen wurde zum ersten Male nach dem Verhältniswahlsystem...

Was ist das "Ehrenwort" eines Arbeitgebers wert? Weil unsere Herren Arbeitgeber glaubten, daß die Graubenzner Kollegen noch immer wie zuvor die ruhigen...

Da schon immer gegen diese Firma ein allgemeines Mißtrauen herrschte, betraufte dieselbe ihr ehrenwürdiges Versprechen durch Unterschreift eines Meverles, nach dem jede Maßregelung...

gegeben, da wir doch erwartet hätten, der Arbeitgeberverband würde uns den Dank dafür aussprechen...

Als dann nach zirka sechs Wochen die Blätter der Bäume verblühten, daß die Ernte unserer Herren Arbeitgeber beendet ist, wurden zuerst mehrere jüngere Kollegen zur Reserve gestellt...

Und jetzt? Welche Wendung in den Köpfen solcher Ehrenmänner? Welcher Lohn spricht hieraus zu dem Entrechteten des heutigen kapitalistischen Staates...

Aber die Herren Arbeitgeber konnten nicht zusehen, daß die Graubenzner Filiale aufblühte nach jahrelanger Verjüngung...

Kollegen von Graubenz! Dies soll uns nicht abhalten, fester denn je zu unserer Organisation zu halten. Mögen solche Ehrenmänner...

Submissionsliste. Einen klassischen Beweis dafür, wie die Arbeitgeber in unsem Berufe mit allen Mitteln bestrebt sind...

Versammlungsberichte.

Breslau. In fünf am Sonntag den 7. November abgehaltenen, äußerst zahlreich besuchten und imposant verlaufenen Versammlungen nahmen die Breslauer Kollegen Stellung zu dem von den Arbeitgebern vorgelegten...

